

Förderprogramm
der Stadt Heidelberg

Nachhaltiges Wassermanagement

Förderrichtlinien



Vorwort

Liebe Heidelbergerinnen, liebe Heidelberger,

unsere Stadt hat sich im Stadtentwicklungsplan 2010 zu einem nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen, insbesondere auch mit der Ressource Wasser, verpflichtet. Daher haben wir unser seit 1996 bestehendes Förderprogramm „Nachhaltiges Wassermanagement“ neu überarbeitet und erweitert. Neben Maßnahmen, die dem schonenden und sparsamen Umgang mit Trinkwasser dienen, sollen mit diesem Programm Vorhaben gefördert werden, die zu einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung beitragen.

Wenn wir heute keine Engpässe in der Wasserversorgung haben, so ist dies einer weitsichtigen Planung sowie der günstigen Lage unserer Stadt zu verdanken. Das darf aber nicht dazu verleiten, sorglos mit Trinkwasser umzugehen. Ein sparsamer und schonender Umgang mit unserer wertvollen Ressource ist in doppelter Hinsicht sinnvoll. Neben der Schonung des Naturhaushaltes führt er zu einem geringeren Energieverbrauch, da im Wasserwerk Energie zur Förderung und Aufbereitung sowie in der Kläranlage zur Behandlung eingespart wird.

Vielfältige ökologische, ökonomische und wasserwirtschaftliche Überlegungen haben gerade in den letzten Jahren dazu geführt, das bislang geltende Prinzip, Niederschlagswasser so schnell wie möglich aus städtischen Gebieten abzuleiten und gemeinsam mit dem Abwasser den Kläranlagen zuzuführen, zunehmend in Frage zu stellen. Große Mengen Regenwasser senken den Wirkungsgrad der Kläranlagen und können in Bächen, Flüssen und Seen durch Überläufe zu großen Belastungen, örtlichen Hochwasserverschärfungen und ökologischen Problemen führen. Zudem müssen die öffentlichen Abwasseranlagen mit Blick auf starke Niederschläge ausreichend groß dimensioniert werden - mit entsprechend hohen Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Um diesen Entwicklungen entgegen zu wirken, fordern neue Konzepte der Regenwasserentsorgung die Entsiegelung von Flächen, die zentrale oder dezentrale Versickerung von Niederschlägen sowie die Minimierung des Anteils an Niederschlagswasser in der Kanalisation, damit der Eingriff in den natürlichen Wasserkreislauf so weit wie möglich eingeschränkt wird.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2	Was und in welcher Höhe wird gefördert?	
Übersicht: Was und wie viel?	4	Regenwassernutzung	8
Allgemeine Förderbedingungen		Entsiegelung von Flächen	16
Wer kann gefördert werden?	5	Versickerung von Niederschlagswasser	19
Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?	5	Dachflächenbegrünung	22
Rechtsgrundlage	6	Wohnungswasserzähler	26
Antrags- und Bewilligungsverfahren	6	Sonstige Maßnahmen	26
Auszahlungsverfahren	7	Antrag mit Anlagen	27
Ansprechpartner	7		

Mit unserem neuen Förderprogramm möchten wir neben der Zielsetzung einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung an die neuen Konzepte der Regenwasserentsorgung verstärkt anknüpfen.

Unser Ziel ist

- die lokale Grundwasserneubildung zu erhöhen,
- den Oberflächenabfluss zu reduzieren,
- eine möglichst natürliche Bodenfunktion zu erhalten und wieder herzustellen,
- die Kanalisation und die Kläranlage hydraulisch zu entlasten,
- punktuelle hydraulische Belastungen für unsere Fließgewässer zu mindern und
- das Stadtklima durch einen erhöhten Anteil an Verdunstung zu verbessern.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die neue Abwassergebühr, die seit dem 1. Januar 2004 getrennt nach der Schmutz- und Regenwasserentsorgung berechnet wird. Neben einer größeren Gebührengerechtigkeit soll mit dieser Gebühr unter anderem ein Anreiz für ein umweltbewusstes Verhalten im Sinne der genannten Zielsetzung geschaffen werden.

Diese Broschüre soll Ihnen Möglichkeiten zum schonenden Umgang mit Trinkwasser und einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung aufzeigen. Ihnen werden verschiedene Methoden vorgestellt, wie Eingriffe in den natürlichen Wasserkreislauf verhindert, minimiert oder teilweise sogar wieder rückgängig gemacht werden können. Nutzen Sie unser Förderprogramm für ein nachhaltiges Wassermanagement.

Beate Weber
Oberbürgermeisterin

Dr. Eckart Würzner
Bürgermeister

Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

ÜBERSICHT: WAS UND WIE VIEL?

Seite	Was wird gefördert?	 Bedingungen	 Förderhöhe
8	Regenwassernutzung im Garten	<ul style="list-style-type: none"> keine automatisierte Trinkwassernachspeisung Zisterne PVC-frei 	25 % der Kosten, max. 100 €/m ³ Speichervolumen
8	Regenwassernutzung im Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der DIN 1988, 1989 und TrinkwV bedarfsorientierte Trinkwassernachspeisung Zisterne PVC-frei 	25 % der Kosten, max. 1.300 €
16	Entsiegelung von Flächen	<ul style="list-style-type: none"> Bodenbelastungen müssen ausgeschlossen sein 	je nach Entsiegelungsanteil ca. 15 % = 10 €/m ² , bis 40 % = 13 €/m ² , bis 100 % = 15 €/m ² , max. 3.500 €
19	Versickerung von Niederschlagswasser	<ul style="list-style-type: none"> Bodenbelastungen müssen ausgeschlossen sein 	5 €/m ² angeschl. Fläche, max. 25 % der Kosten, insges. max. 2.600 €
22	Dachflächenbegrünung	<ul style="list-style-type: none"> ökologisch wertvolle Vegetationsgesellschaften Substrathöhe > 8 cm 	intensiv = 10 €/m ² , extensiv = 15 €/m ² , max. 50 % der Kosten, insges. max. 2.600 €
26	Wohnungswasserzähler	<ul style="list-style-type: none"> nur Nachrüstung 	50 % der Kosten, max. 25 € pro Wohnung
26	Sonstige Maßnahmen		50 % der Kosten, max. 2.600 €



Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind natürliche sowie juristische Personen des privaten Rechts und kirchliche Einrichtungen, die eine Maßnahme im Sinne des Förderprogramms im Stadtgebiet Heidelberg durchführen wollen. Nicht-eigentümer bedürfen zur Antragsberechtigung der Zustimmung des Eigentümers.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sich im Rahmen der fachlichen Prüfung des Förderungsantrages herausstellt, dass von den Maßnahmen keine nachteiligen Wirkungen für Mensch und Umwelt, u. a. für Boden, Grundwasser und Nachbargrundstücke, ausgehen können.
- Maßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert, wenn ihre Durchführung aufgrund rechtlicher Bindungen ohnehin vorzunehmen ist. Ausgenommen hiervon sind die generelle Forderung gemäß § 45b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 01. 01. 1999 sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen.
- Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, ausgenommen, die Stadt hat dem vorzeitigen Beginn zugestimmt. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.
- Zuwendungen können nur bewilligt werden, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen.
- Die mit den Zuwendungen verbundenen Auflagen sind der Beschreibung der jeweiligen Gegenstände des Förderprogramms zu entnehmen.
- Die anteiligen Zuschüsse sowie die Höchstgrenzen der Zuwendungen sind ebenfalls den jeweiligen Beschreibungen zu entnehmen.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt sich mit der Veröffentlichung von Fotos der geförderten Anlagen oder von Details einverstanden.

Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

- Es können zur Förderung eines Projektes, das mehrere Aspekte des Förderprogramms betrifft, mehrere Anträge gestellt werden. So kann beispielsweise eine Regenwassernutzungsanlage mit Versickerung des Überlaufs der Zisterne mit Mitteln sowohl aus dem Programm „Regenwassernutzung im Gebäude“ als auch aus dem Programm „Versickerung“ gefördert werden.
- Sofern Zuschüsse aus anderen Programmen beansprucht werden können, sind diese vorrangig einzusetzen. Zusammen mit der städtischen Förderung darf eine Förderhöchstgrenze von 50 % nicht überschritten werden.
- Belange des Denkmalschutzes und der Stadtbildpflege sind zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage

Die Stadt Heidelberg gewährt innerhalb des Stadtgebiets Zuwendungen nach Maßgabe dieses Programms. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Heidelberg entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind mittels Antragsformular mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen (z.B. Angebot, Bilder, Lageplan, Beschreibung etc.) bei der

Stadt Heidelberg
Amt für Baurecht und Denkmalschutz
Technisches Bürgeramt
Verwaltungsgebäude Prinz Carl
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

einzureichen. Eine Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Bewilligung erfolgt erst dann, wenn der Gesamtzuschuss mindestens 100 € beträgt.

Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse ist nach Durchführung der Maßnahme beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz, Technisches Bürgeramt, der Stadt Heidelberg zu beantragen. Dazu ist die Verwendung der Zuschüsse zu belegen. Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungsbelege und – soweit gefordert – andere Dokumente (z. B. Lichtbilder) sowie in den Förderaufträgen geforderte Nachweise als Anlage beizufügen.

Sofern eine Abnahme verlangt wird, erfolgt die Auszahlung erst nach Bestätigung der mängelfreien Abnahme.

Bei Kostenüberschreitung der zur Förderung beantragten Maßnahmen ist eine Erhöhung des Zuschusses nicht möglich. Bei einer Minderung der Kosten reduziert sich der vorläufig bewilligte Zuschuss.

Ansprechpartner

Für die verwaltungsrechtliche Umsetzung sind beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz -Technisches Bürgeramt- Herr Großkinsky (Tel. 062 21/58-2512) und Herr Mergenthaler (Tel. 062 21/58-2513) zuständig.

Für die fachtechnische Umsetzung sind beim Amt für Umweltschutz, Energie und Gesundheitsförderung Herr Mehring (Tel. 062 21/58-4554) und Herr Uhlig (Tel. 062 21/58-1805) zuständig.

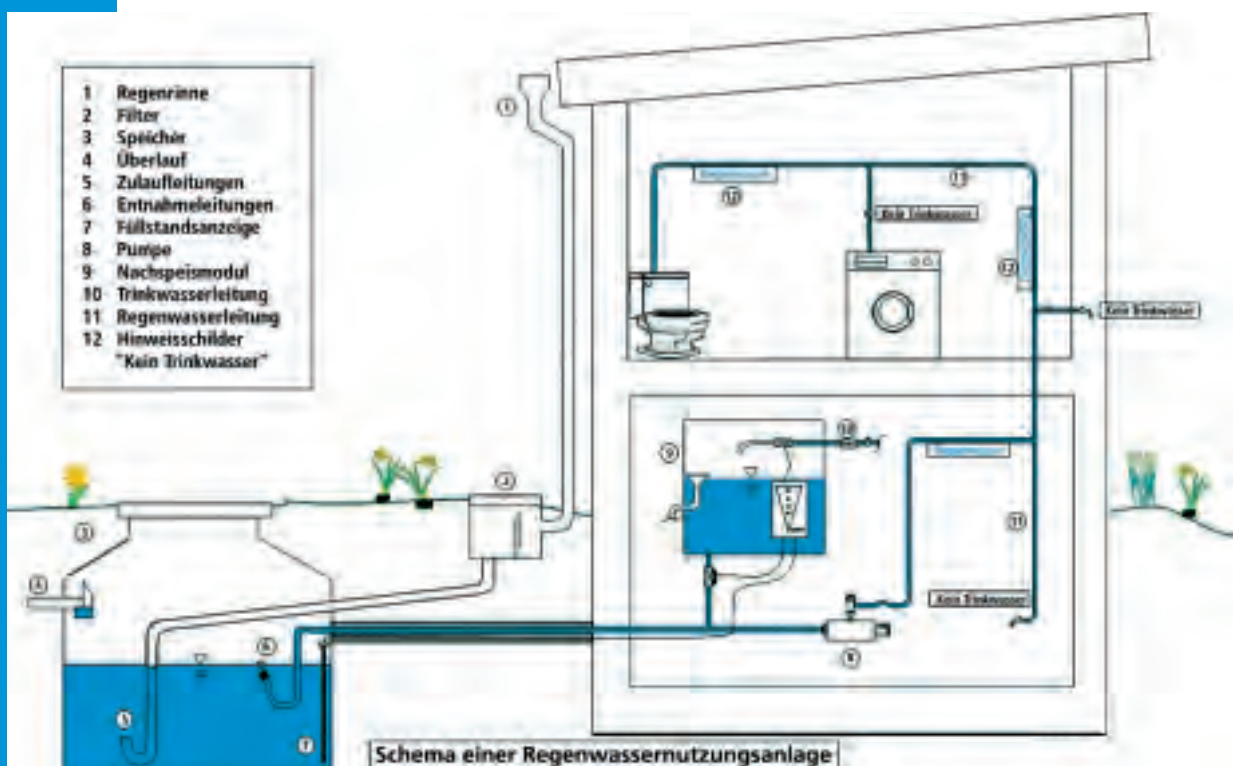
Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

WAS UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Regenwassernutzung

Für viele Einsatzbereiche im Garten und Gebäude ist kein Trinkwasser nötig. Zur Gartenbewässerung, für die Toilettenspülung, für die Waschmaschine oder zu Reinigungszwecken kann problemlos Wasser ohne Trinkwasserqualität eingesetzt werden. Ferner führt die Nutzung von Regenwasser im Gebäude und Garten zu einer Einsparung von Trinkwasser und somit zur Senkung der Wasserkosten.

Voraussetzung für die Regenwassernutzung im Gebäude ist ein ausreichend großer Speicher mit einem kleinen „Hauswasserwerk“, das jederzeit fließendes Wasser mit dem notwendigen Druck bereitstellt. Auch ist die Filterung des Regenwassers notwendig. Aber nicht nur im privaten Haushalt kann die Nutzung von Regenwasser eine Rolle spielen, sondern gerade auch im gewerblichen Bereich oder bei Vereinen. Die Beispiele, die sich dazu anführen lassen, sind äußerst vielfältig. Sie reichen von der Nutzung des Regenwassers zur Maschinenkühlung über die Reinigung des Fuhrparks bis hin zur Bewässerung bei Gärtnereien oder Sportplätzen.



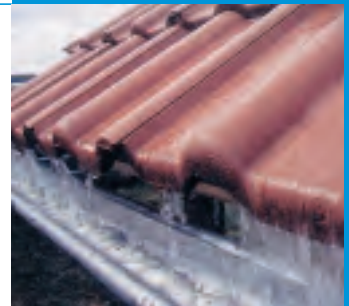
Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

Wasserqualität

Die Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülung, zum Wäsche waschen und zur Gartenbewässerung ist im Allgemeinen aus hygienischer Sicht unbedenklich. Bei der Verwendung von Regenwasser in der Waschmaschine können aufgrund seiner natürlichen „Weichheit“ sogar Waschmittel eingespart werden. Nur in hygienisch besonders sensiblen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Kindergärten) sollte von der Regenwassernutzung abgesehen werden.

Auffangflächen

Als Auffangflächen für das Niederschlagswasser dienen ausschließlich Dachflächen. Dachmaterialien, wie Tonziegel, Betondachsteine, Schiefer und Kunststoffe, lassen eine effektive Nutzung von Dachablaufwasser zu. Begrünte Dachflächen sind ebenfalls geeignet, jedoch können durch die Auswaschung von Huminstoffen hygienisch unbedenkliche Verfärbungen auftreten, außerdem ist der Regenwasserertrag durch Speicherung und Verdunstung stark verringert. Vorsicht ist nur bei bestimmten Dachmaterialien geboten, aus denen das Regenwasser Schadstoffe lösen kann. Bei neu gedeckten Metaldächern zum Beispiel ist aufgrund erhöhter Metallgehalte im Wasser die Nutzung auf die Toilettenspülung zu beschränken.



Filterung

Da das aufgefangene Niederschlagswasser Schmutzpartikel mit sich führt, ist eine Filterung notwendig. Der Filter hält Stoffe zurück, die eine Funktion der Anlage beeinträchtigen können (z.B. Blätter, Moose, Sand).

Filtersammler sind zum direkten Einbau ins Fallrohr gedacht. Der Sammler nutzt die Tatsache aus, dass Wasser in einem vertikalen Rohr bevorzugt an den Wandungen hinab fließt. Ein feinmaschiges Sieb hält dort Schmutzpartikel und Blätter fern und leitet das Wasser zur Seite ab.



Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“



Sollen an eine Regenwassernutzungsanlage mehrere Fallrohre angeschlossen und die Leitungen zusammengeführt werden, bietet sich der Einsatz eines **Wirbelfeinfilters** an, der nach demselben Prinzip wie der Filtersammler arbeitet.



Filtertöpfe zeichnen sich durch einen sehr hohen Wirkungsgrad aus, da bei ihnen praktisch das gesamte Wasser in den Speicher fließt. Nachteilig ist jedoch die Schmutzansammlung im System, die bei unzureichender Wartung zu Verstopfungen führen kann.

Speicher



Regenwasser ist unbedingt kühl und lichtgeschützt zu speichern. Dies kann sowohl in Kellertanks innerhalb des Gebäudes als auch in unterirdischen Zisternen aus Beton oder Kunststoff (PVC-frei) erfolgen. Unabhängig von Material und Lagerort ist bei allen Regenspeichern auf die strömungsberuhigten Zulaufleitungen für Regen- und Trinkwasser sowie auf einen Überlaufanschluss mit Geruchsverschluss zu achten. Liegt der Speicherüberlauf – bei Anschluss an das Kanalnetz – unterhalb der Rückstauenebene, ist die Regenwassernutzungsanlage durch die sachgemäße Installation von technischen Rückstausicherungen gegen die Folgen eines Rückstaus zu sichern. Sofern die Gelände- bzw. Bodeneigenschaften es zulassen, sollte der Überlauf in eine Versickerungsanlage angestrebt werden.

Die Dimensionierung des Speichers sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Regenwasserertrag und Regenwasserbedarf stehen. Für Ein- und Zweifamilienhäuser kann das Speichervolumen überschlägig berechnet werden. Hierfür wird für jede/n Bewohner/in (Nutzer/in) ein Bedarf von 800 l bis 1.000 l angenommen, wobei das Volumen zwischen 25 l/m² und 50 l/m² bezogen auf die angeschlossene Dachfläche betragen soll.

Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

Für einen 4-Personen-Haushalt mit einer angeschlossenen Dachfläche von 100 m² würde sich demnach ein Nutzvolumen von ca. 4 m³ ergeben.

Zur Berechnung von Regenwasserspeichern in anderen Gebäuden sind in der DIN 1989, Teil 1 „Regenwassernutzungsanlagen“, zwei weitere Verfahren aufgeführt.

Faustformel

- Nutzvolumen 25 – 50 l/m² angeschlossene Fläche
- Bedarf 800 – 1.000 l je Nutzer im Jahr

Hauswasserwerk

Das Hauswasserwerk, d.h. die Pumpe mit einer dazugehörigen Schaltung, stellt das Herzstück einer Regenwassernutzungsanlage dar. Die Pumpe fördert das Regenwasser aus dem Speicher und transportiert es zu den einzelnen Verbrauchsstellen.

Bei der Wahl der Pumpe ist insbesondere auf den Wirkungsgrad, d.h. eine bedarfsangepasste Leistungsauslegung mit geringem Stromverbrauch, zu achten. Weitere Kriterien sind auch die Geräuschentwicklung, die Langlebigkeit und die verwendeten Materialien.



Trinkwassernachspeisung

Um die Verbrauchseinrichtungen auch in Trockenperioden versorgen zu können, ist eine Möglichkeit zur Nachspeisung von Trinkwasser vorzusehen. Beim Einbau eines Trinkwassereinspeisemoduls erfolgt die Trinkwassernachspeisung automatisch über einen freien Auslauf, wodurch verhindert wird, dass bei Unterdruck in der Trinkwasserleitung Regenwasser angesaugt wird. Ein automatischer Messfühler (Schwimmer) erkennt den niedrigen Wasserstand in der Zisterne und öffnet bei Bedarf ein Magnetventil zur Trinkwasserleitung. Dieses Steuergerät schaltet nicht nur das Nachspeiseventil, sondern verhindert auch das Trockenlaufen der Pumpe.

Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“



Regenwasser

Regenwasser
Kein
Trinkwasser

Auf eine sorgfältige Trennung der Leitungssysteme für Regenwasser und Trinkwasser ist unbedingt zu achten. Querverbindungen zwischen dem öffentlichen Leitungsnetz und der privaten Regenwassernutzungsanlage sind auszuschließen. Bei der Installation einer Regenwassernutzungsanlage müssen alle Regenwasserleitungen und Regenwasserzapfstellen deutlich gekennzeichnet sein, um Verwechslungen zu verhindern.

Wartung

Wichtig sind regelmäßige Inspektionen und eine qualifizierte Wartung, wodurch die Betriebs- und Funktionssicherheit erhöht, die Nutzungsdauer verlängert und die Gewährleistungszeit bei Neuanlagen erhalten bleibt. In den Herstellerangaben befinden sich in der Regel Hinweise bezüglich der Wartung und Inspektion der Anlage; häufig sind diesen auch Wartungsprotokolle beigelegt.

Einen Überblick über Inspektions- und Wartungsarbeiten und deren zeitliche Abfolge enthält die Tabelle 5 der DIN 1989, Teil 1 „Regenwassernutzungsanlagen“.

Regelwerke

Für den Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen gelten folgende technische Regelwerke:

- DIN 1986 „Grundstücksentwässerung“
- DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“
- DIN 1989 „Regenwassernutzungsanlagen“

Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

Nach den Ausführungen in der DIN 1989, Teil 1, Nr. 13, kann die Reinigungswirkung unterirdischer Versickerungsanlagen der von Versickerungsanlagen mit belebter Bodenzone gleichgesetzt werden. Das widerspricht dem Wassergesetz Baden-Württemberg, nach dem eine Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich „schadlos“, d.h. über eine bewachsene Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm, zu erfolgen hat.

In der Trinkwasserverordnung, § 13, wird gefordert, die beabsichtigte Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage dem Gesundheitsamt vier Wochen vor der Installation anzuzeigen. Bei Förderbewilligung erfolgt die Anzeige automatisch durch die Stadt Heidelberg.



Wichtig:

Für die Installation einer Regenwassernutzungsanlage ist ein qualifizierter Fachbetrieb zu beauftragen.



Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

Gegenstand und Höhe der Förderung

Regenwassernutzung im Garten

Gefördert wird die Errichtung von Zisternen, die dem Speichern und der Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung und anderen Zwecken im Freien dienen. Zisternen werden ab einem Volumen von mindestens 0,5 m³ gefördert.



Förderbedingungen:

1. Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.
2. Das Material der Zisterne darf nicht aus PVC sein.
3. In die Zisterne darf keine automatisierte Trinkwassernachspeisung erfolgen.
4. Werden geförderte Anlagen innerhalb von 10 Jahren nach Einbau stillgelegt, kann die Stadt Heidelberg ausgezahlte Fördermittel zurückverlangen.



Höhe der Zuwendungen:

Es wird ein Zuschuss von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 100 Euro je m³ Speichervolumen gewährt.

Regenwassernutzung im Gebäude

Die Stadt Heidelberg fördert die Errichtung oder Modernisierung einer Regenwassernutzungsanlage (RWNA) im Gebäude nach dem Stand der Technik. Um für die Modernisierung der RWNA Zuschüsse zu erhalten, muss die Anlage vor Inkrafttreten des Förderprogramms installiert worden sein.

Gefördert werden dabei alle Komponenten, die zu einer RWNA nach dem Stand der Technik gehören, insbesondere Pumpe, Zisterne, Nachspeiseeinrichtung, Verrohrung. Es können auch einzelne Komponenten gefördert werden, insbesondere im Rahmen der Modernisierung von Altanlagen.

In hygienisch besonders sensiblen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Seniorenheime) soll keine Regenwassernutzung erfolgen.

Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“



Förderbedingungen:

1. Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.
2. Die Anlage mit ihren Anlageteilen darf nicht aus PVC bestehen.
3. Einhaltung der DIN 1988 und der DIN 1989 (mit Ausnahme von Punkt 13) sowie der Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Unter anderem darf eine Trinkwassernachspeisung nicht direkt in die Zisterne erfolgen, d.h. es muss ein freier Auslauf in den Behälter gewährleistet sein.
4. Einbau eines Einspeisemoduls zur bedarfsorientierten Trinkwassernachspeisung.
5. Einbau einer stromsparenden Pumpe (z.B. Kreiselpumpe).
6. Einbau durch einen Fachbetrieb, belegt durch Rechnung.
7. Erlaubnis einer Abnahme der Anlage nach Fertigstellung.
8. Es darf nur das Niederschlagswasser von Dachflächen verwendet werden.
9. Werden geförderte Anlagen innerhalb von 10 Jahren nach Einbau stillgelegt, kann die Stadt Heidelberg ausgezahlte Fördermittel zurückverlangen.



Höhe der Zuwendungen:

1. Für die gesamte RWNA wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 1.300 Euro gewährt.
2. Einzelne Komponenten können mit maximal 25 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

Entsiegelung von Flächen



Befestigte und versiegelte Flächen verhindern die Versickerung von Regenwasser, verringern die natürliche Verdunstung und zerstören den Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Folgen sind u.a. hohe und schnelle Abflüsse in die Kanalisation, lokale Hochwasserereignisse, Gewässerbelastungen und eine Verschlechterung des Kleinklimas.



Die Entsiegelung von wasserundurchlässigen Flächen trägt zu einer Entlastung der Kanalisationen und Kläranlagen sowie zur Herstellung der natürlichen Bodenfunktion bei und unterstützt nachhaltig die Grundwasserneubildung.



Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen sind überall dort möglich, wo sie auf Grund bodenmechanischer, hydrogeologischer und sonstiger Bedingungen geeignet sind. Das Niederschlagswasser muss bei der Versickerung unbelastet sein, um eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser auszuschließen. Insbesondere sollte auf entsiegelten Flächen im Winter nur salzarmes bzw. salzfreies Streumittel zum Einsatz kommen. Für die Auswahl des Materials für die Oberflächenbefestigung sind neben optischen Kriterien die Art und die Intensität der Nutzung entscheidend. Geeignetes durchlässiges Material ist für fast alle Anwendungsbereiche verfügbar. Es wird unterschieden in begrünbare Systeme mit bewachsenem Bodenanteil und nicht begrünbare Systeme.

Beispiele für wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen

Schotterrasen



Diese Oberfläche besteht aus einem Gemisch aus Humus und Schotter bzw. Splitt. Auf die Oberfläche wird Rasensamen eingestreut. Anschließend wird die Fläche verdichtet.

Eignung: Fußweg, Kfz-Stellplatz, wenig frequentierter Fahrweg
Förderbetrag: 15,00 €/m²

Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

Kies- und Splittdecke

Auf einem durchlässigen Unterbau wird eine Oberfläche aus Kies oder Splitt mit gleichförmiger mittlerer Körnung aufgebracht.

Eignung: Fußweg, Kfz-Stellplatz, Hoffläche

Förderbetrag: 15,00 €/m²

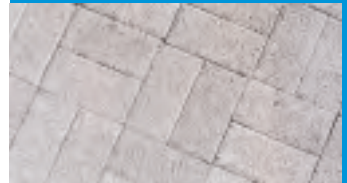


Porenpflaster

Verwendet werden Pflastersteine mit großporigem Kornaufbau. In Verbindung mit einer wasserdurchlässigen Fugenfüllung und geeignetem Untergrund ist der Belag weitgehend abflusslos.

Eignung: unbeschränkt

Förderbetrag: 13,00 €/m²



Rasengittersteine

Die gitterförmigen Betonsteine umschließen Humusflächen mit Grasbewuchs.

Eignung: Kfz-Stellplatz, Fahrweg

Förderbetrag: 13,00 €/m²



Rasenfugenpflaster

Verwendet werden Pflastersteine mit Abstandshaltern. Sie sorgen für breite Fugen zwischen den Steinen, die mit Gras und Pflanzen bewachsen sind.

Eignung: Kfz-Stellplatz, Hoffläche, Fahrweg

Förderbetrag: 13,00 €/m²



Splittfugenpflaster

Verwendet werden Pflastersteine mit schmalen Zwischenräumen. Die Verfüllung der Fugen erfolgt mit Splitt oder Kies.

Eignung: Kfz-Stellplatz, Fahrweg

Förderbetrag: 10,00 €/m²



Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

Gegenstand und Höhe der Förderung

Entsiegelung von Flächen

Gefördert wird die Entsiegelung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Flächen (Vegetationsfläche) oder wasserdurchlässig befestigte Flächen (Teilentsiegelung bzw. Belagsänderung). Die Förderung setzt mit der Entsiegelung bzw. Teilentsiegelung einer Mindestfläche von 10 m² ein.



Förderbedingungen:

1. Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.
2. Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein.
3. Es muss ein Nachweis für die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden.
4. Werden entsiegelte Flächen innerhalb von 10 Jahren erneut versiegelt, kann die Stadt Heidelberg ausgezahlte Fördermittel zurückverlangen.
5. Flächen unter 10 m² werden nicht gefördert.



Höhe der Zuwendungen:

Die Förderung erfolgt mit 10 bis 15 Euro je m² entsiegelter bzw. teilentsiegelter, wasserdurchlässig gestalteter Fläche, maximal 3.500 Euro nach folgender Abstufung:

1. ca. 15 % Entsiegelungsanteil (dies entspricht einer Pflasterung mit einer Sickerfuge) = 10 Euro je m²,
2. bis ca. 40 % Entsiegelungsanteil (dies entspricht einer Befestigung mit Rasengittersteinen bzw. Rasenpflaster) = 13 Euro je m² und
3. bis ca. 100 % (dies entspricht der Anlage von Rasen oder Schotterrasen) = 15 Euro je m².

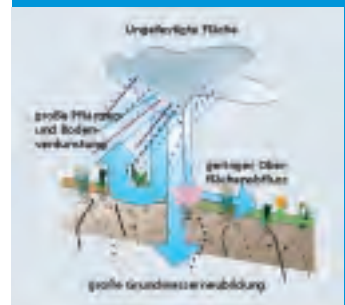
Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

Versickerung von Niederschlagswasser

Bei der Versickerung wird das anfallende Niederschlagswasser nicht der Kanalisation, sondern auf natürlichem Wege direkt dem Boden zugeführt bzw. infiltriert. Das von den Dach- und befestigten Bodenflächen stammende Niederschlagswasser wird somit nicht zusammen mit dem verschmutzten Abwasser abgeleitet und entlastet damit die Kläranlage sowie die Zuführungskanäle und trägt zur Grundwasserneubildung bei.

In Gebieten mit starken Schadstoffimmissionen (z.B. Industriegebieten) und an stark befahrenen Straßen sollte auf eine Versickerung verzichtet werden. Auch bei unbeschichteten Metaldächern ist eine Versickerung nicht sinnvoll, da es hier zu erhöhten Kupfer- und Zinkbelastungen kommen kann. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz dürfen bei der Pflege und Unterhaltung von Versickerungsanlagen keine Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel angewendet werden.

Die jeweilige geeignete Versickerungsmethode ist abhängig vom Untergrund, d.h. von der Aufnahmekapazität des Bodens sowie von den Grundwasserverhältnissen. Es werden die folgenden Möglichkeiten zur Infiltration von Wasser in den Boden unterschieden:



Flächenversickerung

Bei der Flächenversickerung wird das Niederschlagswasser ohne technische Einrichtungen großflächig versickert. d.h. das auf der Fläche anfallende und von benachbarten versiegelten Flächen zugeleitete Niederschlagswasser wird ohne Zwischenspeicherung flächenhaft in den Untergrund abgeleitet. Grasflächen sind als Versickerungsfläche gut geeignet. Der Boden muss in der Lage sein, mehr Wasser aufzunehmen als Niederschlag anfällt, weil keine wesentlichen Speichermöglichkeiten vorhanden sind.

Muldenversickerung

Im Gegensatz zur Flächenversickerung wird das anfallende Niederschlagswasser in einer Geländemulde zwischengespeichert und verzögert über eine ca. 30 cm starke belebte Bodenzone in den Untergrund abgeleitet. Die Größe der Mulde beträgt in der Regel 5 bis 20 % der angeschlossenen Flächen. Die gefüllte Mulde sollte innerhalb eines Tages wieder leer sein, weil sonst die Vegetation Schaden nehmen und die Muldenoberfläche undurchlässig werden kann.



Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

Mulden-Rigolenversickerung



Bei dieser Art der Versickerung wird unter der Versickerungsmulde eine Rigole angeordnet. Rigolen sind kies- oder schottergefüllte Speicher-elemente, in denen eine zusätzliche Zwischenspeicherung möglich ist. So können Mulden-Rigolen-Elemente auch bei weniger durchlässigen Böden zur Versickerung eingesetzt werden. Erhöhte Retentionsvolumen (95 %) lassen sich durch Retentionskörper aus Kunststoff erreichen, die allerdings auch Mehrkosten verursachen können.

Gegenstand und Höhe der Förderung

Versickerung von Niederschlagswasser

Gefördert wird die Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser über eine bewachsene Bodenschicht (mindestens 30 cm). Die Versickerung kann über eine Flächenversickerung, über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgen.

Im Einzelfall kann auch eine Versickerung durch Rigolen in Verbindung mit einer Dachbegrünung gefördert werden.



Förderbedingungen:

1. Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.
2. Eine Gefährdung des Grundwassers als Folge der Versickerung muss ausgeschlossen sein. Maßgebend hierfür ist die „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ vom 22.3.1999, § 2 Abs. 1 und § 3.
3. Gemäß § 2 Abs. 3 der „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 22.3.1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ sind Versickerungsanlagen „... entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (§ 45b Abs. 3 des Wassergesetzes gilt entsprechend).“
4. Die Versickerungsanlage muss entsprechend dem Arbeitsblatt A138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) ausgelegt sein.

Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

5. Nicht gefördert werden Versickerungsanlagen bei Neubauten, wenn der Anschluss an ein öffentliches Versickerungssystem möglich ist.
6. Werden Anlagen zur Versickerung innerhalb von 10 Jahren abgebaut, kann die Stadt Heidelberg ausgezahlte Fördermittel zurückverlangen.
7. Werden Niederschläge von Dachflächen eingeleitet, gilt als Flächenmaß die horizontale Projektion.



Höhe der Zuwendungen:

Die Höhe der Zuwendung beträgt 5 Euro je m² Fläche, die in die Versickerungsanlage entwässert wird, maximal 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, insgesamt maximal 2.600 Euro. Werden Niederschläge von Dachflächen eingeleitet, gilt als Flächenmaß die horizontale Projektion.

Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

Dachflächenbegrünung

Gründächer verzögern beziehungsweise reduzieren durch Retentions- und Verdunstungsvorgänge den Regenwasserabfluss wesentlich und tragen daher zu einer Entlastung von Kanalisationen und Kläranlagen bei. Zudem eignen sich Gründächer zur ökologischen und gestalterischen Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfelds, unter anderem durch Klimaverbesserungen, Staubbindung und Erhöhung der Luftfeuchtigkeit.

Für die verschiedenen Varianten der Dachbegrünung werden entsprechende Pflanzsubstrate und Zubehör angeboten. In Abhängigkeit von der Nutzung, den bautechnischen Gegebenheiten und der Bauweise wird in **Extensivbegrünung** und **Intensivbegrünung** unterschieden.

Extensivbegrünungen sind naturnah angelegte Vegetationsformen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiter entwickeln. Es werden Pflanzen mit besonderer Anpassung an die extremen Standortbedingungen und hoher Regenerationsfähigkeit verwendet.

- Schichtdicke: ca. 8–12 cm
- Substrat: vorwiegend mineralische Schüttstoffe
- Nutzlasten: 60–240 kg/m²
- Pflege: geringfügige Erhaltungspflege
- Förderung: 15,00 €/m²

Eine **einfache Intensivbegrünung** wird in der Regel als bodendeckende Begrünung mit Gräsern und Stauden ausgebildet.

- Schichtdicke: ca. 12–20 cm
- Substrat: mineralische und organische Stoffe
- Nutzlasten: 180–300 kg/m²
- Pflege: hoher Pflegeaufwand
- Förderung: 15,00 €/m²

Intensivbegrünungen umfassen Pflanzen, Stauden und Gehölze sowie Rasenflächen, im Einzelfall auch Bäume. Die verwendeten Pflanzen stellen hohe Ansprüche an eine regelmäßige Wasser- und Nährstoffversorgung.

- Schichtdicke: über 20 cm
- Substrat: mineralische und organische Stoffe
- Nutzlasten: 300–400 kg/m²
- Pflege: intensiver Pflegeaufwand
- Förderung: 10,00 €/m²



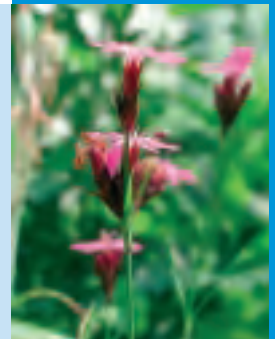
Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

Beispiele geeigneter Pflanzen für Dachbegrünungen

Grundsätzlich sollten möglichst heimische Arten Verwendung finden. Die Zusammensetzung des Saat- und Pflanzgutes ist auf das jeweilige Substrat abzustimmen.

Extensivbegrünung

Botanischer Name	Deutscher Name
Kräuter	
Dianthus carthusianorum	Karthäuser-Nelke
Hieracium aurantiacum	Orangerotes Habichtskraut
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Sedum spec.	Mauerpfefferarten
Thymus serpyllum	Sand-Thymian
Moose	
Bryum argenteum	Silber-Birnenmoos
Ceradoton purpureus	Dachmoos
Funaria hygrometrica	Drehmoos
Gräser	
Carex flacca	Blaugrüne Segge
Festuca ovina	Schafschwingel
Melica ciliata	Wimper-Perlgras
Poa compressa	Platthalmrispe



Karthäuser-Nelke



Orangerotes Habichtskraut

Am geringsten ist der Pflegeaufwand bei einer Begrünung mit Sedum- und Moosarten.

Einfache Intensivbegrünung

Botanischer Name	Deutscher Name
Gräser	
Bromus tectorum	Dachtrespe
Carex flacca	Blaugrüne Segge
Festuca ovina	Schafschwingel
Melica ciliata	Wimper-Perlgras
Poa compressa	Platthalmrispe

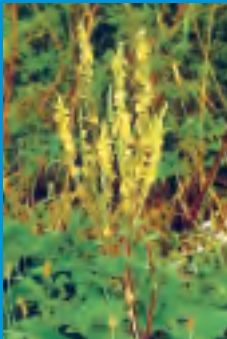


Sand-Thymian

Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“



Ysop



Dunkle Königskerze



Wildtulpe



Blutstorchschnabel



Schwertlilie

Wildstauden

Hyssopus officinalis	Ysop
Lavandula angustifolia in Sorten	Lavendel
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Salvia officinalis	Garten-Salbei
Salvia nemorosa in Sorten	Salbei
Satureja spec.	Bohnenkrautarten
Teucrium chamaedrys	Edelgamander
Thymus spec.	Thymian-Arten
Verbascum nigrum	Dunkle Königskerze

Gehölze

Buxus sempervivens	Buchsbaum
Genista sagittalis	Flügelginster
Rosa pimpinellifolia	Dünenrose

Blumenzwiebeln

Crocus Wildarten	Wild-Krokus
Ornithogalum umbellatum	Milchstern
Tulipa sylvestris	Wildtulpe

Intensivbegrünung

Zusätzlich zu den Arten der einfachen intensiven Begrünung sind noch weitere Stauden und Gehölze möglich.

Botanischer Name	Deutscher Name
Stauden	
Geranium sanguineum	Blutstorchschnabel
Iris germanica	Schwertlilie
Gehölze	
Malus in Sorten	Zierapfel
Rosa in Sorten	Rosen

Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

Gegenstand und Höhe der Förderung

Dachflächenbegrünung

Es wird die Erstellung einer dauerhaften „geschlossenen“ Dachbegrünung mit einer auf der Dachfläche aufliegenden Substrat- und Vegetationsschicht gefördert.



Förderbedingungen:

1. Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.
2. Verwendung einer standortangepassten, in ökologischer Hinsicht wertvollen Vegetations-Gesellschaft (z.B. Arten der Trocken- und Magerrasengesellschaft, Mauerpfeffer und Fettblattarten/Sedum).
3. Die Höhe des aufgebrachtten Bodensubstrats muss mindestens 8 cm betragen.
4. Wird die geförderte Dachbegrünung innerhalb von 10 Jahren nach Bezuschussung ganz oder teilweise entfernt, kann die Stadt Heidelberg ausgezahlte Zuwendungen zurückverlangen.

Höhe der Zuwendungen:

Für die Maßnahme wird eine Förderung je m² Vegetationsfläche in Höhe von

1. 10 Euro für eine intensive Dachbegrünung mit einer Substratschüttung von mind. 20 cm Dicke,
2. 15 Euro für eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratschüttung von ca. 8 bis 12 cm Dicke,

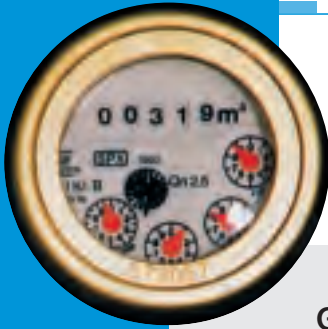
maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, insgesamt maximal 2.600 Euro pro Gebäude gewährt. Bei der Förderung wird die einfache Intensivbegrünung der Extensivbegrünung gleichgestellt.

Die Dachbegrünung muss hinsichtlich der Dachabdichtung, der Entwässerung, der Dachränder und der Beachtung der Feuerschutzzonen fachgerecht erfolgen.



Förderprogramm für ein „Nachhaltiges Wassermanagement“

Wohnungswasserzähler



In Gebäuden mit mehreren Parteien gewährleisteten Wohnungswasserzähler eine gerechtere Abrechnung der Trinkwasserkosten. Da der Verbrauch nicht auf alle Mieter umgelegt wird, sondern eine direkte Abrechnung mit dem/den Bewohner/n erfolgt, wird ein Anreiz zum Sparen geschaffen.

Gegenstand und Höhe der Förderung

Wohnungswasserzähler

Gefördert wird der Einbau (Nachrüstung) von Wohnungswasserzählern in Mietwohnungen.



Förderbedingungen:

1. Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.
2. Die Förderung ist auf 50 Wasserzähler pro Gebäude/Antragsteller/in und Jahr begrenzt.



Höhe der Zuwendungen:

- maximal 50 Prozent der Einbaukosten
- maximal 25 Euro pro Wohnung

Sonstige Maßnahmen

Sinnvolle Maßnahmen zum Wassermanagement, die in diesem Förderprogramm nicht aufgelistet sind, können ebenfalls gefördert werden.



Höhe der Zuwendungen:

Die Förderhöhe richtet sich nach vergleichbaren, im Programm aufgeführten Maßnahmen. Wenn vergleichbare Maßnahmen nicht aufgelistet sind, liegt die Förderung bei maximal 50 % der Baukosten bzw. 2.600 Euro.



Antrag auf Förderung nach dem kommunalen Förderprogramm der Stadt Heidelberg für ein nachhaltiges Wassermanagement

Stadt Heidelberg
 Amt für Baurecht und Denkmalschutz
 Technisches Bürgeramt
 Kornmarkt 1 – Prinz Carl –

Herr Großkinsky Tel.: 58- 2512
 Norbert.Grosskinsky@Heidelberg.de
 Herr Mergenthaler Tel.: 58- 2513
 MergenthaJ@Heidelberg.de

69117 Heidelberg

Fax.: 58-2539

1. Antragsteller/ -in

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Telefonisch tagsüber erreichbar: Geschäftlich: _____ privat: _____	e-mail: _____

2. Angaben zum Gebäude/Grundstück, an dem das Vorhaben durchgeführt werden soll:

Anschrift: <input type="checkbox"/> wie unter Punkt 1 oder folgende Anschrift:	
(Straße) in Heidelberg.	
Bei dem Grundstück/Gebäude handelt es sich um ein Kulturdenkmal <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Baujahr des Gebäudes:	

Ich bin/wir sind <input type="checkbox"/> Eigentümer/in <input type="checkbox"/> Miteigentümer/in	
<input type="checkbox"/> Mieter des Gebäudes (Einverständniserklärung des/der Eigentümers/in beifügen)	

Ein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme ist bereits erteilt. ja nein

Mit der Maßnahme wurde bereits begonnen. ja nein

Weitere Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln wurden/werden beantragt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bitte Zuschussgeber und Förderhöhe angeben:	

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Antrag und den dazugehörigen Anlagen wird bestätigt. Nachträgliche Änderungen werden der Stadt Heidelberg schriftlich mitgeteilt.

Das Förderprogramm der Stadt Heidelberg für ein nachhaltiges Wassermanagement ist mir/uns bekannt; Ich/wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die Angaben zu statistischen Zwecken ausgewertet werden und Fotos des Grundstücks für Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können.

Mir/uns ist bekannt, dass der Verwendungsnachweis über die Durchführung der Maßnahme mit den erforderlichen Rechnungsbelegen innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheids vorzulegen ist.

Falsche Angaben oder Nichtmitteilung von Änderungen/Abweichungen führen zum Ausschluss der Förderung und zur Rückzahlungspflicht eventuell bereits erhaltener Zuwendungen.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------

Bitte die entsprechende Anlage für das geplante Vorhaben beifügen.

Anlage Regenwassernutzung im Garten

(Auszug aus den Förderrichtlinien)

Förderfähig ist die Errichtung von Zisternen, die dem Speichern und der Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung und anderen Zwecken im Freien dienen. Zisternen bzw. Regenwasserbehälter werden ab einem Volumen von mindestens 0,5 m³ gefördert.

Förderbedingungen:

1. **Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.**
2. Das Material der Zisterne darf nicht aus PVC sein.
3. In die Zisterne darf keine automatisierte Trinkwassernachspeisung erfolgen.
4. Werden geförderte Anlagen innerhalb von 10 Jahren nach Einbau stillgelegt, kann die Stadt Heidelberg ausgezahlte Fördermittel zurückverlangen

Höhe der Zuwendungen:

Bis zu 25% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 100 Euro je m³ Speichervolumen.

Angaben zur Regenwassernutzung

		Prüfvermerke:
Anzuschließende Dachfläche:	m ²	
Art der Dacheindeckung:		
Angesetzter mittlerer jährlicher Niederschlag:	775 mm/a	
Zu bewässernde Gartenfläche:	m ²	
Größe des Regenwasserspeichers	m ²	
Regenwassernutzung für:		
<input type="checkbox"/> Gartenbewässerung		
<input type="checkbox"/> Sonstiges:		

Kosten / Bauzeit:

Kosten der Maßnahme laut Angebot:	€	
Weitere Kosten der Maßnahme:	€	
Gesamtkosten:	€	
Beginn der Maßnahme: Geplante Fertigstellung bis:		

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

Bau- und Betriebsanleitung der Anlage,
 Angebot,
 Kopie des Lageplans (Katasterauszug o.ä.) oder sauber gezeichnete Skizze des Grundstückes mit Maßangaben.
 Fotografie des Gebäudes, an dem das Dachflächenwasser gefasst werden soll.

Anlage Regenwassernutzung im Gebäude

(Auszug aus den Förderrichtlinien)

Förderfähig ist die Errichtung oder Modernisierung einer Regenwassernutzungsanlage (RWNA) im Gebäude nach dem Stand der Technik. Um für die Modernisierung der RWNA Zuschüsse zu erhalten, muss die Anlage vor Inkrafttreten des Förderprogramms installiert worden sein.

Alle Komponenten, die zu einer RWNA nach dem Stand der Technik gehören, insbesondere Pumpe, Zisterne, Nachspeiseeinrichtung, Verrohrung, können gefördert werden. Es können auch einzelne Komponenten gefördert werden, insbesondere im Rahmen der Modernisierung von Altanlagen.

In hygienisch besonders sensiblen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Seniorenheime) soll keine Toilettenspülung durch RWNA erfolgen.

Förderbedingungen:

- 1. Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.**
2. Die Anlage mit ihren Anlageteilen darf nicht aus PVC bestehen.
3. Einhaltung der DIN 1988 und der DIN 1989 (mit Ausnahme von Punkt 13) sowie der Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Unter anderem darf eine Trinkwassernachspeisung nicht direkt in die Zisterne erfolgen, d.h. es muss ein freier Auslauf in den Behälter gewährleistet sein.
4. Einbau eines Einspeisemoduls zur bedarfsorientierten Trinkwassernachspeisung.
5. Einbau einer stromsparenden Pumpe (z.B. Kreiselpumpe).
6. Einbau durch einen Fachbetrieb, belegt durch Rechnung.
7. Erlaubnis einer Abnahme der Anlage nach Fertigstellung.
8. Es darf nur das Niederschlagswasser von Dachflächen verwendet werden.
9. Werden geförderte Anlagen innerhalb von 10 Jahren nach Einbau stillgelegt, kann die Stadt Heidelberg ausgezahlte Fördermittel zurückverlangen

Höhe der Zuwendungen:

- A. Für die gesamte RWNA wird ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 1.300 Euro gewährt.
- B. Einzelne Komponenten können bis maximal 25 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

Angaben zur Regenwassernutzung:

		Prüfvermerke:
Anzuschließende Dachfläche: m ²	
Art der Dacheindeckung:	
Angesetzter mittlerer jährlicher Niederschlag:	775 mm/a	
Anzahl der Personen: Personen	
Größe des Regenwasserspeichers: m ³	
Regenwassernutzung für:		
<input type="checkbox"/> Toilette <input type="checkbox"/> Waschmaschine <input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Kosten / Bauzeit:

Kosten der Maßnahme laut Angebot: €	
Weitere Kosten der Maßnahme: €	
Gesamtkosten: €	
Beginn der Maßnahme: Geplante Fertigstellung bis:		

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

Bau- und Betriebsanleitung der Anlage,
Angebot,

Kopie des Lageplans (Katastrerauszug o.ä.) oder sauber gezeichnete Skizze des Grundstückes mit Maßangaben.

Fotografie des Gebäudes, an dem das Dachflächenwasser gefasst werden soll.

Anlage Entsiegelung von Flächen

(Auszug aus den Förderrichtlinien)

Förderfähig ist die Entsiegelung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Flächen (Vegetationsflächen) oder wasserdurchlässig befestigte Flächen (Teilentsiegelung bzw. Belagsänderung).

Förderbedingungen:

1. **Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.**
2. Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein.
3. Es muss ein Nachweis für die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden.
4. Werden entsiegelte Flächen innerhalb von 10 Jahren erneut versiegelt, kann die Stadt Heidelberg ausgezahlte Fördermittel zurückverlangen.
5. Flächen unter 10 m² werden nicht gefördert.

Höhe der Zuwendungen:

Die Förderung erfolgt mit 10-15 Euro je m² entsiegelter bzw. teilentsiegelter, wasserdurchlässig gestalteter Fläche, maximal 3.500 Euro nach folgender Abstufung:

- A. Bis ca. 15 % Entsiegelungsanteil (dies entspricht einer Pflasterung mit einer Sickerfuge) = 10 Euro je m²,
- B. bis ca. 40 % Entsiegelungsanteil (dies entspricht einer Befestigung mit Rasengittersteinen bzw. Rasenpflaster) = 13 Euro je m² und
- C. bis ca. 100 % (dies entspricht der Anlage von Rasen oder Schotterrassen) = 15 Euro je m².

Angaben zur geplanten Entsiegelung:

Zu entsiegelnde Fläche:m ²
Welchen Belag hat die zu entsiegelnde Fläche zur Zeit?	
Welcher neue Belag ist vorgesehen ?	<input type="checkbox"/> Grünfläche <input type="checkbox"/> Rasengittersteine <input type="checkbox"/> breitfugiges Pflaster (mit Abstandshaltern) <input type="checkbox"/>
Wie wird der alte Belag entsorgt?	<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> durch eine Firma
Wohin wird der alte Belag entsorgt?	

Kosten / Bauzeit:

		Prüfvermerke:
Kosten der Maßnahme laut Angebot:	€	
Weitere Kosten der Maßnahme:	€	
Gesamtkosten:	€	
Beginn der Maßnahme: Geplante Fertigstellung bis:		

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Angebot,
- Kopie des Lageplans (Katasterauszug o.ä.) oder sauber gezeichnete Skizze des Grundstückes mit Maßangaben,
- Fotografien des Grundstückes (zu entsiegelnde Flächen) vor Beginn und nach Abschluss des Vorhabens (bitte nachreichen),
- Skizze über den beabsichtigten Bodenaufbau nach der Entsiegelung mit entsprechenden Maßangaben.

Anlage Versickerung

(Auszug aus den Förderrichtlinien)

Gefördert wird die Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser über eine bewachsene und belebte, mindestens 30 cm starken Bodenschicht. Die Versickerung kann über eine Flächenversickerung, über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgen. Im Einzelfall kann auch eine Versickerung durch Rigolen in Verbindung mit einer Dachbegrünung gefördert werden.

Förderbedingungen:

1. **Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.**
2. Eine Gefährdung des Grundwassers als Folge der Versickerung muss ausgeschlossen sein. Maßgebend hierfür ist die „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ vom 22.3.1999, § 2 Abs. 1 und § 3.
3. Gemäß § 2 Abs. 3 der „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 22.3.1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ sind Versickerungsanlagen „...entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (§ 45b Abs. 3 des Wassergesetzes gilt entsprechend).“
4. Die Versickerungsanlage muss entsprechend dem Arbeitsblatt A138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) ausgelegt sein.
5. Nicht gefördert werden Versickerungsanlagen bei Neubauten, wenn der Anschluss an ein öffentliches Versickerungssystem möglich ist.
6. Werden Anlagen zur Versickerung innerhalb von 10 Jahren abgebaut, kann die Stadt Heidelberg ausgezahlte Fördermittel zurückverlangen.
7. Werden Niederschläge von Dachflächen eingeleitet, gilt als Flächenmaß die horizontale Projektion

Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung beträgt 5 Euro je m² Fläche, die in die Versickerungsanlage entwässert wird und maximal 25% der zuwendungsfähigen Kosten. Die Förderhöchstgrenze beträgt 2.600 Euro.

Angaben zur Versickerung:

Größe der vorhandenen Dachfläche in m ²
Dachfläche die an die Versickerungsanlage angeschlossen wird in m ²
Vorgesehene Fläche für die Versickerung in m ²
Vorgesehenes Volumen des Versickerungskörpers in m ³
Welche Art der Versickerung ist vorgesehen?	
<input type="checkbox"/> Versickerungsmulde	<input type="checkbox"/> Rigolenversickerung
<input type="checkbox"/> Sonstige	<input type="checkbox"/> Mulden-Rigolensystem

Kosten / Bauzeit:

		Prüfvermerke:
Kosten der Maßnahme laut Angebot:	€	
Weitere Kosten der Maßnahme:	€	
Gesamtkosten:	€	
Beginn der Maßnahme: Geplante Fertigstellung bis:		

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

Angebot, Kopie des Lageplans (Katasterauszug o.ä.) oder sauber gezeichnete Skizze des Grundstückes mit Maßangaben,
 Fotografien des Grundstückes (Fläche für Versickerungsmulde) vor Beginn des Vorhabens und nach Abschluss des Vorhabens (bitte nachreichen).
 Planskizze mit hydraulischer Berechnung und vorgesehene Materialien benennen.

Anlage Dachflächenbegrünung

(Auszug aus den Förderrichtlinien)

Förderfähig ist die Erstellung einer dauerhaften „geschlossenen“ Dachbegrünung mit einer auf der Dachfläche aufliegenden Substrat- und Vegetationsschicht.

Förderbedingungen:

1. **Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.**
2. Verwendung einer standortangepassten, in ökologischer Hinsicht wertvollen Vegetations-Gesellschaft (z.B. Arten der Trocken- und Magerrasengesellschaft, Mauerpfeffer und Fettblattarten/Sedum).
3. Die Höhe des aufgetragenen Bodensubstrats muss mindestens 8 cm betragen.
4. Wird die geförderte Dachbegrünung innerhalb von 10 Jahren nach Bezuschussung ganz oder teilweise entfernt, kann die Stadt Heidelberg ausgezahlte Zuwendungen zurückverlangen.

Höhe der Zuwendungen:

Pro Gebäude wird eine Förderung je m² Vegetationsfläche gewährt. Die Förderhöchstgrenze beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten und insgesamt maximal 2.600 Euro.

- A. Für eine intensive Dachbegrünung mit einer Substratschüttung von ca. 20 bis 50 cm Dicke = 10 Euro je m²,
- B. für eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratschüttung von ca. 8 bis 12 cm Dicke = 15 Euro je m².

Die Dachbegrünung muss hinsichtlich der Dachabdichtung, der Entwässerung, der Dachränder und der Beachtung des vorbeugenden Brandschutzes fachgerecht erfolgen.

Angaben zur geplanten Dachbegrünung:

		Prüfvermerke:
Vorhandene Dachfläche des Gebäudes:m ²	
Geplante Dachbegrünung:m ²	
Höhe des Aufbaus der Dachbegrünung:cm	
Art der Dachbegrünung:	<input type="checkbox"/> Intensive Dachbegrünung <input type="checkbox"/> Extensive Dachbegrünung	

Kosten/Bauzeit:

Kosten der Maßnahme laut Angebot: €	
Weitere Kosten der Maßnahme: €	
Gesamtkosten: €	
Beginn der Maßnahme: Geplante Fertigstellung bis:		

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

Kopie des Lageplans (Katasterauszug o.ä.) oder sauber gezeichnete Skizze des Grundstückes mit Kennzeichnung und Maßangaben der zu begrünenden Dachflächen,

Skizze des vorgesehenen Aufbaus der Dachhaut mit Maßangaben und Erläuterung der Substratschichten,

Angebot, Fotografien der zu begrünenden Dachflächen.

Anlage Wasserzähler für Mietwohnungen

(Auszug aus den Förderrichtlinien)

Förderfähig ist der Einbau (Nachrüstung) von Wasserzählern in Mietwohnungen.

Förderbedingungen:

1. **Vor der Zuschussbewilligung darf kein Auftrag zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden.**
2. Die Förderung ist auf 50 Wasserzähler pro Gebäude/Antragsteller/in und Jahr begrenzt.

Höhe der Zuwendung:

Bis zu 50 Prozent der Einbaukosten, maximal 25 Euro pro Wohnung.

Erklärung zur Anzahl der betroffenen Mietwohnungen:

Es werden Wohnungswasserzähler in insgesamt Wohnungen eingebaut.
(Anzahl) (Anzahl)

Kosten / Bauzeit:

Prüfvermerke:

Kosten der Maßnahme laut Angebot:	€	
Weitere Kosten der Maßnahme:	€	
Gesamtkosten:	€	
Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme:		
Geplante Fertigstellung bis:		

Folgende Anlage ist dem Antrag beizufügen:

– Angebot

Impressum

Herausgeberin:	Stadt Heidelberg Amt für Umweltschutz und Gesundheitsförderung
Gestaltung:	ID-Kommunikation Mannheim
Auflage:	2.000
Stand:	März 2004

**Amt für Baurecht und Denkmalschutz
-Technisches Bürgeramt-**

Herr Großkinsky (Tel. 062 21/58-2512)
Herr Mergenthaler (Tel. 062 21/58-2513)

**Amt für Umweltschutz, Energie
und Gesundheitsförderung**

Herr Mehring (Tel. 062 21/58-4554)
Herr Uhlig (Tel. 062 21/58-1805)